



GEMEINDE BÜTTIKON

Tel. 056 622 48 02
Fax 056 622 48 04
PC-Kto. 50-1123-2
E-Mail: kanzlei@buettikon.ch

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
2. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wassern und Spirituosen an Jugendlichen unter 18 Jahren. Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z.B. Speisekarte). Bei Fleischspeisen ist das Herkunftsland des Fleisches und bei Spirituosen die Menge und der Alkoholgehalt anzugeben. Den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ist die notwendige Beachtung zu schenken.
4. Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:
So 0700-0015
Mo - Do 0500-0015
Fr/Sa 0500-0200
Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag sowie jeweils am darauffolgenden Tag ist um 0015 Uhr Wirtschaftsschluss.
Für verlängerte Öffnungszeiten ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein Gesuch um Verlängerung einzureichen. Die Gebühr pro Verlängerung legt der Gemeinderat gemäss § 23 Gastgewerbeverordnung (GGV) fest.
5. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
7. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Bezirksamt Bremgarten einzuholen.
8. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, öffentliche Einzelanlässe stichprobenweise zu überprüfen. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.